AMT LIEDERN-WERTH

KREIS BORKEN / WESTF.

BEBAUUNGSPLAN LOWICK N 2

GEMARKUNG LOWICK FLUR 3

MASS-STAB 1:1000

Textliche Festsetzung gem. § 9 Abs 1 Ziffern 20 und 25 Buchstabe a BauGB

1. Die überörtlichen der privaten Verkehrsflächen, privaten Hauswege und Terrassen sind aus luftdurchlässigem wasserdurchlässigem Material herzustellen. (Rasenfugenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen, Kiesschüttungen, Rasenfugenpflaster, Rasenfugenpflaster)
2. Je 40 m² Versiegelung privater Grundstücksflächen ist ein Obstbaum (als Hochstamm oder Halbstamm) oder aber ein heimischer Laubbaum (z. B. Birke, Feldahorn, Buchenrote, Stieleiche, Winterlinde, Vogelkirsche, Hainbuche) zu pflanzen und zu erhalten. Auf den jeweiligen Baugrundstücken ist pflanzen und langfristig zu erhalten. Für jeden zu pflanzenden Baum ist ein vegetationsfähiges Pflanzloch von mindestens 20 m² zu erhalten bzw. zu schaffen.
3. Hinsichtlich die Bildfe der Fassaden der auf den privaten Grundstücken errichteten Gebäude sind zu begrünen. Hierzu ist an den zu begrünenden Fassadenflächen je 3 lfdn. Fassadenlänge mindestens eine Kletterpflanze zu pflanzen und auf zu bepflanzen mit den jeweiligen Standorten besonders geeignet:
   - gemeiner Efeu (nicht südseitig),
   - Flaschenschlinge (nicht südseitig),
   - echtblütlemender Hain,
   - Wilder Wein (Rankhilfe notwendig) und
   - Knöterich (Rankhilfe notwendig).
4. Sofern Gebäude mit Flachdächern errichtet werden (z. B. Garagen), ist eine Flachdächer zu begrünen.

ROTE EINTRAGUNG SIEHE RÜCKSEITE

Bestand = Ausweisung

WR o II 0.4 (0.5) SH 0.5

Bei Dach üB ERDGE.: = 40 - 48° DH 0.5

Bei Dach üB OBERG.: = 25 - 30° DH 0.25

neue überbaubare Flächen

WR I 0.4 (0.5) nur Einzelhäuser zulässig

FH = 8.5m DN = 35 - 40°

o. textliche Festsetzung und Hinweise mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Textliche Festsetzung Hinweis 1

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 1 ABS. 1 BIS 5 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26. JUNI 1962 BGBL. I S 429 IND. FASSUNG D. ÄNDERUNGSVERORDN. V. 26.11.68 BGBL. I S. 1237)

WS	KLEINSIEDLUNGSGEBIETE § 2 BAU. NVO	MD	DORFGEBIETE § 5 BAU.NVO	GE	GEWERBEGEBIETE § 8 BAU. NVO
WR	REINE WOHNGEBIETE § 3 BAU. NVO	MI	MISCHGEBIETE § 6 BAU. NVO	GI	INDUSTRIEGEBIETE § 9 BAU. NVO
WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE § 4 BAU. NVO	MK	KERNGEBIETE § 7 BAU. NVO		

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BUCHSTABE-A-DES BUNDESBAUGESETZES - BBAUG. - SOWIE §§ 16 U. 17 BAU. NVO.)

Z.B. III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

Z.B. (II) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND

Z.B. 04 GRUNDFLÄCHENZAHL

Z.B. (08) GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE BAULINIEN BAUGRENZEN

(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BUCHSTABE-B-BBAUG. UND §§ 22 UND 23 BAU. NVO.)

- OFFENE BAUWEISE
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- DURCHGANG ERDGESCHOSSIG FREI
- G GESCHLOSSENE BAUWEISE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ÜBERGANG ZUR BAULINIE U. BAUGRENZE

BAULICHE ANLAGEN U. EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

(§ 9 ABS. 1 BUCHSTABE-F-BBAUG)

- FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- KIRCHE
- SCHULE
- KRANKENHAUS
- BADEANSTALT
- KINDERGARTEN
- JUGENDHEIM

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

(§ 9 ABS. 1 NR. 5 U. 7 BBAUG)

- FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN
- UMFORMERSTATION
- PUMPWERK
- WASSERWERK
- UMSPANNWERK
- KLÄRANLAGE

VERKEHRSFLÄCHEN

(§ 9 ABS. 1 NR. 3 BBAUG)

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- PRW PRIVATE VERKEHRSFLÄCHEN
- P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN
- SICHTDREIECKE SIND VON JEGLICHER SICHTBEHINDERUNG AB 0.7M ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE FREIZUHALTEN.

GRÜNFLÄCHEN

(§ 9 ABS. 1 NR. 8 BBAUG.)

GRÜNFLÄCHEN

ZUR DARSTELLUNG DER JEWEILIGEN ART DER GRÜNFLÄCHEN WERDEN FOLGENDE ZEICHEN VERWENDET:

- PARKANLAGE
- SPORTPLATZ
- SPIELPLATZ

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- ZB.GA FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BUCHSTABE -E- UND NR. 12 BBAUG.)
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

ZUR FESTSETZUNG DER JEWEILIGEN ART DER ANLAGEN WERDEN FOLGENDE BUCHSTABEN VERWENDET:

ST STELLPLÄTZE
GA GARAGEN
GST GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
GGA GEMEINSCHAFTSGARAGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 ABS. 5 BBAUG.)

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- BESTAND VORSCHLAG
- GEBÄUDE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- BORDSTEINKANTE
- RECHTWINKLIG
- PARALLEL

GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN

(§ 9 (2) BBAUG § 4 (1) 1 DVO ZUM BBAUG UND § 103 BAUONW.)

Z.B. 30° = DACHNEIGUNG, Z.B. TH. BIS 3.00 = TRAUFENHÖHE IN M. Z.B. FLD = FLACHDACH, Z.B. _____ = FIRSTRICHTUNG, Z.B. DH = DREMPELHÖHE IN M = ABSTAND VON OKF DACHGESCHOSS BIS UNTERKANTE FUSSPFETTE, Z.B. SH 0.5 = SOCKELHÖHE IN M = ABSTAND VON OK FERTIGE STRASSENKRONE BIS OKF ERDGESCHOSS. DACHAUFBAUTEN MIT FLACHDACH UND NUR BEI EINER DACHNEIGUNG GLEICH ODER ÜBER 35° ANSICHTSFLÄCHE NICHT ÜBER 1.40 M HOCH. GESAMTBREITE NICHT ÜBER 1/3 DER TRAUFENLÄNGE. STRASSENSEITIGE EINFRIEDIGUNG NICHT HÖHER ALS 0.70 M, ZULÄSSIG SIND SOCKELMAUER BIS 0.20 M HOHE, JÄGERZAUN, HECKE. GARAGEN ANGEBAUT UND FREISTEHEND NUR MIT FLACHDACH ODER ALS EINDECKUNG. GARAGE UNTER DEM DACH DES HAUPTHAUSES OHNE VERÄNDERUNG DER DACHNEIGUNG. MINDESTABSTAND VON DER STRASSEN BEGRENZUNG 5.00 M.

Siehe Rückseite : Satzung vom 03.08.2006 / verö. 08.08.2006

ÄNDERUNG

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 13.05.81 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 BBauG. Die Änderungen sind in blau dargestellt.

Bocholt, den 3.06.1981

Stadtverordneter — Schriftführer

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BBauG wurde ortsüblich bekanntgemacht.

Bocholt, den 3.06.1981

Der Stadtdirektor

I.V. Fahlenmann

Stadtrat

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BBauG

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am _____ den Bebauungsplan gem. § 13 BBauG vereinfacht zu ändern.

Die Änderung ist in _____ dargestellt.

Sie wurde am _____ gem. § 10 in Verbindung mit § 9 (4) BBauG und § 81 (4) BauO NW als Satzung beschlossen.

Bocholt, den _____

Bürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Die rechtsfehlerhafte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BBauG wurde ortsüblich bekanntgemacht.

Bocholt, den 19.2.1987

Der Stadtdirektor

I.V. Fahlenmann

Stadtrat

Änderung des Bebauungsplanes Lowick N 2 südlich der Straße Sandberg, östlich De-Roos-Straße, westlich der Straße Im Park

1. Der Ausschuss für Planung und Bau beschloss am 16.12.2004 in Kenntnis der Begründung die Einleitung eines vereinfachten Änderungsverfahrens gemäß § 13 Baugesetzbuch zum Bebauungsplan Lowick N 2 zur Neuordnung der Baufläche im Bereich des südlichen Eckgrundstückes Sandberg/De-Roos-Straße, der Grundstücke De-Roos-Straße 4, 6 und Sandberg 2 sowie zur Aufhebung eines nicht im Bebauungsplan ausgewiesenen öffentlichen Verbindungsweges zwischen De-Roos-Straße und der Straße „Im Park".

   Bocholt, den 17.12.2004

   Hilbert-Kamp — Vorsitzender — Tangerding — Schriftführer

2. Der Änderungsentwurf zum Bebauungsplan Lowick N 2 mit Begründung hat in der Zeit vom 24.01.2005 bis einschl. 24.02.2005 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

   Bocholt, den 25.02.2005

   Der Bürgermeister — Im Auftrag — Stevering — Stadtamtsrat

3. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 27.04.2005 in Kenntnis der Begründung die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Lowick N 2 gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung.

   Bocholt, den 28.04.2005

   Ströline — Bürgermeister — Schriftführerin

4. Der Satzungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Lowick N 2 wurde am 18.05.2005 gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht. Es wurde darauf hingewiesen, dass der geänderte Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Bocholt, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird.

   Der geänderte Bebauungsplan Lowick N 2 ist seit dem 18.05.2005 rechtsverbindlich.

   Bocholt, den 10.05.2005

   Der Bürgermeister — In Vertretung — Dipl.-Ing. Pallick — Stadtbaurat

1. Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BBauG

   Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 01.10.1986, den Bebauungsplan Lowick N 2 gemäß § 13 BBauG vereinfacht zu ändern.

   Die Änderung ist in Pink dargestellt.

   Sie wurde am 01.10.1986 gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

   Bocholt, 02.10.1986

   Bürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

2. Die vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 der Verfügung vom 26.04.87 genehmigt worden.

   Münster, 26.04.1987

   Der Regierungspräsident
   In Auftrag
   Dudzak
   Oberregierungsbaurat

3. Die vereinfachte Änderung gemäß § 13 BBauG und die Gegenäußerung der Bebauungsplanänderung wurden gemäß § 12 BBauG am 9.2.1987 ortsüblich bekanntgemacht. Es wurde darauf hingewiesen, daß der geänderte Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird.

   Der geänderte Bebauungsplan ist daher am 9.2.1987 rechtsverbindlich.

   Bocholt, 16.2.1987

   Der Stadtdirektor
   In Vertretung
   Dipl.-Ing. Fahlenmann
   Stadtrat

ÄNDERUNG

Der Gemeinderat beschloß am 26.4.1974 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 BBauG. Die Änderungen sind in braun dargestellt. Die Änderung ist gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen worden.

Bocholt, den 27.12.1974

Der Amts- und Gemeindedirektor
(Schwerberg)

Die vereinfachte Änderung gemäß § 13 und die Offenlegung gemäß § 12 BBauG wurde öffentlich bekanntgemacht.

Bocholt, den 27.12.1974

Amt Liedern - Werth
Der Amtsdirektor
(Schwerberg)

Die gestalterischen Festsetzungen sind gemäß § 103 BauO. NW. von der Stadtverordnetenversammlung am 24.03.82 als Satzung beschlossen worden.

Bocholt, den 25.03.1982

Bürgermeister — Stadtdirektor

Die vs Satzung beschlossenen gestalterischen Festsetzungen wurden gemäß § 103 i.V. mit § 65 BauO. NW. mit Verfügung vom 14. Sep. 1982 genehmigt.

Borken, den 14. Sep. 1982

Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde
In Vertretung
Simien

1. Ausfertigung

EIGENTÜMERVERZEICHNIS IM BEREICH DES BEBAUUNGSPLANES LOWICK N 2 FLUR FLURSTÜCKSEIGENTÜMER

856 GEMEINDE LOWICK
295 HEISTERKAMP, BERNHARD
251 WOLMERING, ALOIS
251 RADSTAAK, HERBERT
112,111 WOLKS, WITWE ANNA GEB. WARNING
112, 375
300 KOLKS, BERNHARD
856 GEMEINDE LOWICK
428 TENBUSCH, KARL
445 ESSINGHOLT, EHEFRAU LUZIA GEB NIENHAUS
353 BANNING, GEORG
512 TONNA, PREES
100/1 FÜRST ZU SALM-SALM NIKOLAUS LEOPOLD
294,528 ERBBAUBER: GEMEINDE LOWICK
351 ERBBAUBER: MEYER ANTONIA GEB WEIKAMP WW
ERBBAUBER: NITZSCHKE, GERHARD
392 GEUKES, ALFRED
368 VOLMERING, HANS
52 /2 HOLTKAMP, BERNHARD
52 /1 BARKING, JOH. U. EHEFRAU HEDWIG GEB. ELSWEIER
198, 570 KEMPER, ALBERT
69 WEIDEMANN, JOHANNES U. EHEFRAU HANNELORE GEB. KEMPER
424 SCHLOSZHÖFER, JOSEF
425 BISKUP, GUNTER
130 TEPASSE, WENZEL, HOLTWICK NR 42
428/428 VAN CLEWE EHEFRAU MARIANNE GEB BOLRATH
479 BORUSCHEWSKI, BRUNO
485 GEHRS, THEODOR U MITEIGENTÜMER
481 QUERBACH, URSULA
482 RIODER, WILHELM
484 GOLDSCHMIDT-BÖING DIETER U. GOLDSCHMIDT-BÖING, MARIA JE ZU 1/2
483/70 RIODER, WILHELM
711 QUERBACH, URSULA
123/4 LIEBFRAUEN PFARROEMEINDE IN BOCHOLT
120/8,120/9 VOLMERING, GERHARD U EHEFRAU JOHANNA GEB. DEMMING
279 FÜRST ZU SALM-SALM NIKOLAUS LEOPOLD
100/4 RUNSWINKEL, ANTON
419 KLEIN-UBBING, EHEFRAU HEDWIG GEB. GEUKES
298 DAHLHAUS, WW KLARA
296 OPITZ, GUNTHER U. EHEFRAU

DIESER PLAN WURDE IM AUFTRAG DER GEMEINDE AUSGEARBEITET

BOCHOLT, DEN 24. 2. 1966

ARCHITEKTEN:
ERICH KEVENHÖRSTER BDB
DIPL. ING. WALTER RULAND
429 BOCHOLT, DINKELBERGERSTRASSE 32

DIESER PLAN IST ÜBEREINSTIMMUNG MIT DER KATASTERKARTE VOM 15.7.1969 UND DER ZUTEILUNGSKARTE DES AMTES FÜR AGRARORDNUNG VOM 9.12.1969 WIRD BESCHEINIGT.

BORKEN, DEN 3. NOV. 1971

KREIS BORKEN
DER OBERKREISDIREKTOR
KATASTERAMT
IM AUFTRAG

KREISVERM. AMTMANN

DIE GENAUIGKEIT DER VERMESSUNGSTECHNISCHEN UNTERLAGE WIRD HIERMIT BESCHEINIGT.

BORKEN, DEN 3. NOV. 1971

KREIS BORKEN
DER OBERKREISDIREKTOR
KATASTERAMT
IM AUFTRAGE

KREISVERM. DIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I S. 341) DURCH BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 2. 6. 1966 AUFGESTELLT WORDEN.
DIE OFFENLEGUNG WURDE AM 2. 7. 1970 BESCHLOSSEN

BOCHOLT, DEN 2. 11. 1971 AMT LIEDERN-WERTH DER AMTS-U. GEMEINDEDIREKT.

DER ENTWURF DIESES PLANES HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 BUNDESBAUGESETZ VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I S. 341) IN DER ZEIT VOM 20. 7. 1970 BIS 20. 8. 1970 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 10. 7. 1970

BOCHOLT, DEN 12. 11. 1971 AMT LIEDERN-WERTH DER AMTS-U. GEMEINDEDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I S. 341) IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 4 U. 28 DER GEMEINDEORDNUNG VOM 28. OKT. 1952 (GVNW S. 283) AUF GRUND DES § 9 ABS. 2 DES BUNDESBAUGESETZES DES § 4 DER 1. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG D. DRITTEN VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES (GV. NW 1970 S. 299) U. DEM § 103 DES GESETZES U. DIE BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTF. VOM 25. 6. 1962 IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27. 1. 1970 (GV. NW. S. 96) VOM GEMEINDERAT AM 19. 11. 1970 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. AMT LIEDERN-WERTH
BOCHOLT, DEN 2. 11. 1971 DER AMTS-U. GEMEINDEDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I S. 341) MIT VERFÜGUNG VOM 3.2.1972 AZ. 34.31-5204 GENEHMIGT WORDEN.

MÜNSTER, DEN 3. Febr. 1972

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
I.A.

DIE GENEHMIGUNG UND ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DIESES PLANES WURDE GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I S. 341) ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

BOCHOLT, DEN 20.2.1972 AMT LIEDERN-WERTH DER AMTS- UND GEMEINDEDIREKTOR

BEBAUUNGSPLAN LOWICK N 2

GEMÄSS DEN §§ 2 UND 10 BBAUG UND § 28 GO SOWIE § 103 DER BAUORDN. IN VERBINDUNG MIT § 4 DER 1. DURCHFÜHRUNGSVERORDN. ZU § 2 BBAUG U. § 9 ABS. 2 BBAUG. ES GILT DIE BAUN. VERORD. 1968 U. D. BAUO. 1970

GEMARKUNG LOWICK FLUR 3

MASS - STAB 1:1000

RÜCKSEITE BEACHTEN!

ZUR VERVIELFÄLTIGUNG FREIGEGEBEN DURCH VERFÜGUNG DES LANDKREISES BORKEN - KATASTERAMT - AM 15.7.1969 E.NR. 954 / 1969 LIZENZ. NR. 231 / 1969

Bocholt
Lowick N2

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT MÜNSTER

Abt. Kleve-Werth
40 Duisburg
11. April 1974

An den
Amtsdirektor
des Amtes Kleve-Werth
429 Bocholt 1
d.d. Oberkreisdirektor
428 Borken

Fernsprecher (0251) 411
vom Landrat 411/514 Durchw. 314

Bei Durchw. bitte Zeichen und Nummer angeben

VII-ao-622-21/7 v. 14.1.1974 — 14.4.1 – 5204 — 22. März 1974

Betr.: Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplans "Lowick N 2" der Gemeinde Lowick
Anlage: 2 (1 Genehmigung, 1 Rot)

Die beiliegende Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplans "Lowick N 2" der Gemeinde Lowick übersende ich mit den dazugehörenden Unterlagen. Die für meine Akte bestimmten Vorgänge habe ich entnommen.
Die genehmigte Änderung bitte ich, als solche kenntlich gemacht, in den sonst weitergeleiteten Bebauungsplan "Lowick N 2" mit einem Hinweis auf den veranlassenden Ratsbeschluß und diese Genehmigung einzutragen.
Von der gemäß § 12 BauG erfolgten Bekanntmachung der Genehmigung und der Auslegung des Änderungsplanes mit Begründung bitte ich, mich zu unterrichten.

Der Oberkreisdirektor in Borken hat Durchschrift von Verfügung und Genehmigung erhalten.

Geschael
Im Auftrag
gez. Richter
Reg.- Baurat
Angestellte

Rot Änderung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 31.01.1991 die nachbenannten örtlichen Bauvorschriften als Satzung: Lowick N 2 (gemäß § 81 BauO NW)
Bocholt, den 12.05.1994
Stadtverordnetenversammlung
Bocholt, den 15.05.1995
Stadtverordnetenversammlung
Bocholt, 01.06.1992
Stadtverordnetenversammlung
Bocholt, den 22.6.1983
Stadtverordnetenversammlung

Änderungsplan | Abgrenzung des Änderungsbereiches

Hinweis
Sofern das Plangebiet nach dem 1.1.1996 bebaut, befestigt oder an die Kanalisation angeschlossen wird, wird auf die Regelungen des § 51 a Landeswassergesetz (beseitigung von Niederschlagswasser) verwiesen.

Zum Sportplatz
Bebauung ohne Ein- und Ausfahrt
M1:1000

Satzung der Stadt Bocholt vom 15. 9. 1987 zur Änderung der Satzung über die gestaltungsrechtlichen Festsetzungen in Bebauungsplänen vom 2. 11. 1982

LEGENDE
Geltungsbereich der Änderung der Satzung gem. § 81 Bau ONW
Gemarkung Lowick

Satzung der Stadt Bocholt vom 15. 7. 1996, Änderung der Satzung über die gestaltungsrechtlichen Festsetzungen vom 2. 11. 1982

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), alt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW. S. 475) und des § 81 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. 6. 1984 (SGV NW S. 419), beweglich S. 632), geändert durch Gesetz vom 18. 12. 1984 (GV NW S. 803), SGV NW 2023, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 29. 4. 1987 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1
Für die in der anliegenden Planskizze – Bestandteil der Satzung – umrandeten Grundstücke werden die durch Satzung vom 2. 11. 1982 festgesetzten gestalterischen Festsetzungen wie folgt geändert bzw. ergänzt:
D – zwP = Dacheindeckung
DH 0,5 = Dachaufbauten in Maßen (wie bisher)
DH 0,9 = Dachaufbauten in Maßen
– Maße zwischen Oberkante Fertigfußboden Dachgeschoß bis Unterkante Fußpfette; gemessen in senkrechter Ansicht Vorderfront –
FH 6,0 = max. Firsthöhe (Maß)
– Maße zwischen Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoß bis Oberkante Dachbedeckung –

§ 2
Ordnungswidrig nach § 79 Abs. 1 Ziff. 14 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 3
Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung
Die vorstehende Satzung vom 15. 9. 1987 zur Änderung der Satzung über die gestaltungsrechtlichen Festsetzungen in den Bebauungsplänen vom 2. 11. 1982 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
d) die Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bocholt, den 15. 9. 1987
B. Demming
Bürgermeister

Bocholt, 15. 07. 1996
Stadtplanungsamt
i.V. 19.07.96
Stadtbaurat
Bürgermeister

Bekanntmachungen 16.12.1992

Satzung der Stadt Bocholt
vom 11. 12. 1992 zur Änderung der Satzung über die gestaltungsrechtlichen Festsetzungen in Bebauungsplänen vom 02.11.1982

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW. S. 475) und des § 81 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.06.1984 (SGV NW S. 419 – berichtigt S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.1984 (GV NW S. 419 – berichtigt S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 432), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 28.10.1992 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1
Für die in der anliegenden Planskizze – Bestandteil der Satzung – umrandeten Grundstücke werden die durch Satzung vom 02.11.1982 festgesetzten gestalterischen Festsetzungen wie folgt geändert bzw. ergänzt:
D – zwP = Dacheindeckung
DH 0,5 = Dachaufbauten in Maßen
FH 6,0 = max. Firsthöhe (Maß)
– Maße zwischen Oberkante Fertigfußboden Dachgeschoß bis Unterkante Fußpfette; gemessen in senkrechter Ansicht Vorderfront –

§ 2
Ordnungswidrig nach § 79 Abs. 1 Ziff. 14 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 3
Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung
Die vorstehende Satzung vom 11.12.1992 zur Änderung der Satzung über die gestaltungsrechtlichen Festsetzungen in den Bebauungsplänen vom 02.11.1982 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
d) die Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bocholt, den 11. 12. 1992
B. Demming
Bürgermeister

Abgrenzung des Geltungsbereiches
Bereich der Änderung der Gestaltungsfestsetzungen nach § 81 BauONW
Stadtplanungsamt

Textliche Festsetzung gem. § 9 Abs 1 Ziffern 20 und 25 Buchstabe a BauGB, für die neuen Überbaubaren Flächen.

1. a) Garagen, Carports und Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.
b) Ausnahmsweise können Garagen, Carports und Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden, wenn sie mindestens 5,00 m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt bleiben.
2. a) Je 40 m² Vertikalprojektion der überbaubaren Fläche ist ein Stellplatz (s.o. Nebenanlage über Buchstabe b) oder Garagenplatz (s.o. Garage) herzustellen. Weitere Stellplätze, Garagen und Carports sind zulässig, wenn die zweifache Anzahl von Stellplätzen, Garagen und Carports wie vorgeschrieben hergestellt werden kann.
b) Kinderspiele die Hälfte der vorstehenden Stellplätze ist ein Stellplatz (s.o. Nebenanlage über Buchstabe b) auf den privaten Grundstücken vorzusehen. Gebäude sind so anzuordnen, daß ein Kinderspielplatz von mindestens 25 m² zu schaffen ist. Er ist abzugrenzen.
3. Nebenanlagen sind nur zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baugrenze zulässig.
4. Die Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Sie dürfen nicht als Lagerplatz oder Arbeitsfläche benutzt werden.
5. Einfriedungen sind nur als Hecken zulässig.

Hinweis:
Grundsätzlich darf nur auf den Grundstücken aufgebaut werden, die durch § 81 A Satzungsanzeige" (Baugenehmigung) verzeichnet sind.

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 26.02.92
den Bebauungsplan Lowick N 2
gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Rot schraffiert dargestellt.
Sie wurde am 26.02.1992 gem. § 10 im Kenntnisgang mit §§ 4 (4) BauGB und § 81 (4) BauO NW als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 27.02.1992
Stadtverordneter — Schriftführer
Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauGB wurden ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 27.02.1992
Der Stadtdirektor
i. V.
Stadtbaurat

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 20.05.1992
den Bebauungsplan Lowick N2
gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Rot schraffiert dargestellt.
Sie wurde am 20.05.1992 gem. § 10 im Kenntnisgang mit §§ 4 (4) BauGB und § 81 (4) BauO NW als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 21.05.1992
Stadtverordneter — Schriftführer
Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauGB wurden ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 15.06.1992
Der Stadtdirektor
i. V.
Stadtbaurat

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 26.05.93
den Bebauungsplan Lowick N2
gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Braun dargestellt.
Sie wurde am 26.05.1993 gem. § 10 im Kenntnisgang mit §§ 4 (4) BauGB und § 81 (4) BauO NW als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 27.05.1993
Stadtverordneter — Schriftführer
Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauGB wurden ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 15.6.1993
Der Stadtdirektor
i. V.
Stadtbaurat

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 28-10-92
den Bebauungsplan Lowick N2
gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Grün dargestellt.
Sie wurde am 28-10-92 gem. § 10 im Kenntnisgang mit §§ 4 (4) BauGB und § 81 (4) BauO NW als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 29-10-92
Stadtverordneter — Schriftführer
Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauGB wurden ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 16-12-92
Der Stadtdirektor
i. V.
Stadtbaurat

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 27-09-1995
den Bebauungsplan Lowick N 2
gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Blau dargestellt.
Sie wurde am 27-09-1995 gem. § 10 im Verbindung mit § 4 (4) BauGB und § 81 (4) BauO NW als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 13-09-1995
Stadtverordneter — Schriftführer
Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauGB wurden am 23.10.1995
ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 23.10.95
Der Stadtdirektor
i. V.
Stadtbaurat

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 22-11-1995
den Bebauungsplan Lowick N2
gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Rot schraffiert dargestellt.
Sie wurde am 22-11-1995 gem. § 10 in Verbindung mit § 4 (4) BauGB und § 81 (4) BauO NW als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 22-11-1995
Stadtverordneter — Schriftführer
Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauGB wurden am 22.12.1995
ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 22.12.1995
Der Stadtdirektor
i. V.
Stadtbaurat

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 17-09-1997
den Bebauungsplan Lowick N2
gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Pink dargestellt.
Sie wurde am 17-09-1997 gem. § 10 im Kenntnisgang mit §§ 4 (4) BauGB und § 81 (4) BauO NW als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 18-09-1997
Stadtverordneter — Schriftführer
Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauGB wurden am 09-10-1997
ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 10-10-1997
Der Stadtdirektor
i. V.
Stadtbaurat

Bocholter Borkener Volksblatt vom 08.08.2006

Satzung der Stadt Bocholt vom 03.09.2006
über die Änderung der gestaltungsrechtlichen Festsetzungen bzgl. der Dachgestalten in den Bebauungsplänen Lowick N 1 zwischen Lowicker Straße, Postweg und Bentig, Bocholt-Tüshaus zwischen Lowicker und Lowick N 2 zwischen Postweg/ Ebenpatt und Essing/ Esch/ Thorbeerenweg

Aufgrund der § 4 Abs. 1 der Gesetzgebung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 1. März 2000 (GV NRW S. 256) in der zuletzt gültigen Fassung und gemäß §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 21.06.2006 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich und Regelungsinhalte

Für die in der anliegenden Planskizze (Anlage 1) umrandeten örtlichen Bebauungsplangebiete Lowick N1 und N 2, werden die durch Satzung vom 02.11.1982 festgesetzten gestalterischen Festsetzungen zu den Dachgestalten wie folgt neu gefasst:

- die zweckmäßige obere Dachgrenze vom unteren Anbezugspunkt bis zum Firstpunkt darf maximal max. 1,40 bzw 2,00 Meter angenommen – siehe Anlage 2 Fall Satzung –
- die Gesamttiefe der Dachgauben wird von 1/3 auf 2/3 der Dachlänge erweitert – siehe Anlage 2 Fall Satzung –
- Dachgauben brauchen nicht zu bestehen Dachneigungsgrenzen oder Grad aufweisen, sondern können auch unter 25 Grad als Flachdachgauben ausgebaut. Als obere Dachneigung von 25 Grad und darüber darf die Dachgauben auch ein geneigtes Dach aufweisen.
- Die Dachgauben sind mit Abstand zu halten. Liegen sind im Gebäudeabschlüssen bzw. in der gleichen Dachebene sind gruppenförmige Gauben zugeschlossen.
- Die Dachgaubenbreite muss auf mindestens 0,80 Meter Brüstungshöhe gem. Anlage 2 zur Satzung entsprechen.

Lowicker Straße
Lowick N1
Lowick N2
Abgrenzung des Änderungsbereiches zu den Bebauungsplänen Lowick N1 u. N2
Stand: Juni 2006
Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung
Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung/Vermessung

§ 2
Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 Ziffer 20 der BauO NRW in der zur Zeit gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen dieser Satzung zuwiderhandelt. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung
Die vorstehende Satzung vom 03.09.2006 über die Änderung der gestaltungsrechtlichen Festsetzungen bzgl. der Dachgestalten im Bebauungsplangebiet Lowick N 1 und N 2 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:
Es ist darauf hingewiesen, dass
a) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim gemäß § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres ab Veröffentlichung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Beschlussmangel vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bocholt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

B) Der Originalplan nach § 7 Abs. 6 der Gesetzgebung zur Satzung kann während der Dienststunden bei der Stadt Bocholt, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, im Rathaus, Berliner Platz 1, 2. Obergeschoss, 46395 Bocholt, eingesehen werden.

Bocholt, den 03.04.2006
Peter Nebelo
Bürgermeister